

Kriterienkatalog für den Integrationsrat zur Förderung
von Projekten/ Veranstaltungen bzw. Maßnahmen

1. Allgemeine Grundsätze:

- a. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel steht.
- b. Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn eine Rechtskraft des Haushaltes der Hansestadt Herford gegeben ist.
- c. Das maximale Fördervolumen pro Förderprojekt (Antragstellung) beträgt 2.000,00 € jährlich.
- d. Die Mittel zur Förderung der Integration sind nachrangig gegenüber anderen Fördermitteln/ Fördermöglichkeiten.
- e. Förderungswürdig sind nur solche Vereine, Gruppen und Initiativen, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes NRW respektieren.
- f. Vorrangig gefördert werden sollen Kooperationsprojekte, bei denen verschiedene Träger/ Vereine/ Institutionen gemeinsam ein Projekt entwickelt haben. Dabei sollen stets Zugewanderte und Einheimische als Zielgruppen in den Blick genommen werden.
- g. Eine Vollfinanzierung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Förderung sollte möglichst im Rahmen von Fehlbedarfsfinanzierungen gewährt werden.
- h. Die Beschaffung von Vermögensgegenständen ist nicht möglich.

2. Voraussetzungen für die Förderung:

- a. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte der Antragsteller mit Sitz in Herford in der Regel mindestens ein Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben.
- b. Die Förderung, die grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung voraussetzt, wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte bzw. eine vollständige Refinanzierung (z.B. durch Eintrittsgelder/ Erlöse) gegeben oder möglich ist.
- c. Unter den Prämissen der allgemeinen Grundsätze werden vorrangig kulturelle und stadtteilbezogene Veranstaltungen gefördert sowie Projekte, bei denen die Integration von Frauen und Mädchen im Vordergrund steht.
- d. Der Fördergeber muss benannt werden. Das Logo des Integrationsrates muss dazu ebenfalls aus allen Flyern/Plakaten/Einladungsschreiben etc. sichtbar sein.

3. Förderungsnotwendigkeiten:

- a. Durch die Vorlage eines Kostenvoranschlages/ eines Finanzierungsplans ist die Gesamtfinanzierung des Projektes/ der Veranstaltung nachzuweisen.
- b. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts/ der Veranstaltung muss gewährleistet werden.
- c. Spätestens acht Wochen nach Abschluss/ Beendigung des Projekts/ der Veranstaltung ist der Geschäftsstelle des Integrationsrates ein Nachweis über die Mittelverwendung vorzulegen.
- d. Ein bewilligter Förderbetrag wird unter dem Vorbehalt der anteiligen oder vollständigen Rückforderung für den Fall gewährt, dass der vorgelegte Verwendungsnachweis die Zuschussgewährung nicht oder nur bedingt insofern rechtfertigt, dass der Verwendungsnachweis mit einem Überschuss abschließt.

- e. Der vorzulegende Verwendungsnachweis kann auch der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

4. Antragstellung:

- a. Für eine Unterstützung und Mittelvergabe ist die Einreichung eines schriftlichen Förderantrages bei der Geschäftsstelle erforderlich.
- b. Dem Antrag sind beizufügen: ein Konzept, ein Gesamtfinanzierungsplan, ggf. Kostenvoranschläge, eine Angabe über den geplanten Termin sowie die Dauer des Projektes/ der Veranstaltung.
- c. Im Gesamtfinanzierungsplan sind anzugeben, welche Ausgaben voraussichtlich anfallen, welche Mittel beantragt werden und wie hoch der Eigenanteil ist. Außerdem ist zwingend anzugeben, wenn bei anderen Organisationen für den gleichen Zweck Anträge gestellt sind.
- d. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- e. Das Projekt / die Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen haben.

5. Inkrafttreten:

Der Kriterienkatalog tritt mit der Verabschiedung durch den Rat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vergabe und Höhe des Zuschusses liegt dann im Ermessen des Integrationsrates. Die maximale Förderungshöhe liegt bei 2.000,00 € pro Antragstellung jährlich.

(Stand: 06.09.2023, gemäß Beschluss des Integrationsrates geänderte Fassung.)